

**Vortrag**

**des Regierungsrates an den Grossen Rat**

**betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über  
die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)**

---

Fassung vom 7. Juli 2008 für das Vernehmlassungsverfahren

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

# 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

## 1.1 AUSGANGSLAGE

Am 23. März 2007 haben die eidgenössischen Räte die Totalrevision des Opferhilfegesetzes<sup>1</sup> verabschiedet. Am 27. Februar 2008 hat der Bundesrat beschlossen, das Opferhilfegesetz und eine darauf gestützte Verordnung<sup>2</sup> per 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Die Totalrevision des Opferhilfegesetzes bedingt verschiedene Anpassungen des kantonalen Einführungsrechts. Zudem ergab eine nähere Prüfung der Einführungsverordnung<sup>3</sup>, dass sie teilweise nicht stufengerechte Normen enthält.

Auch die laufende Justizreform 2 wirkt sich auf opferhilferechtliche Normen aus. Eine Koordination der beiden Gesetzgebungsprojekte ist deshalb unabdingbar.

## 1.2 WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DER TOTALREVISION OHG

- ▶ Bessere Abgrenzung zwischen längerfristiger Hilfe und Entschädigung;
- ▶ Verzicht auf Entschädigung und Genugtuung bei Straftaten im Ausland;
- ▶ Höchstbetrag der Genugtuungsleistungen;
- ▶ Allgemein längere Verwirkungsfrist für die Einreichung von Begehren um Entschädigung und Genugtuung;
- ▶ Zusätzliche Verlängerung der Verwirkungsfrist für minderjährige Opfer schwerer Straftaten gegen die physische oder sexuelle Integrität;
- ▶ Berücksichtigung der Einnahmen bei den übrigen Leistungen nach dem ELG<sup>4</sup>;
- ▶ Lockerung der Schweigepflicht der Beratungsstellen zum Schutz minderjähriger Personen;
- ▶ Keine Zinsen für Entschädigung und Genugtuung;
- ▶ Kostenverteilung zwischen den Kantonen.

Das Opferhilfegesetz, zusammen mit dessen Verordnung, ist für die Kantone direkt anwendbar. Materielle kantonale Ausführungsbestimmungen sind somit nicht nötig. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, im Rahmen des Bundesgesetzes ein Angebot an Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Formen der Hilfe gemäss Artikel 2 OHG von einem Opfer in Anspruch genommen werden können (Artikel 9 und 15 OHG). Im Weiteren müssen die Kantone für das Opferhilfeverfahren ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; AS 2008 1607 ff.)

<sup>2</sup> Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; AS 2008 1627 ff.)

<sup>3</sup> Einführungsverordnung vom 13. Januar 1993 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (nachfolgend: Einführungsverordnung, BSG 326.111)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

und eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis bestimmen (Artikel 29 OHG).

### **1.3 GRUNDZÜGE DER NEUEN REGELUNG IM EINFÜHRUNGSGESETZ<sup>5</sup>**

Die Opferhilfe basiert auf den drei Pfeilern Beratung, Schutz und Rechte des Opfers im Strafverfahren sowie Entschädigung / Genugtuung.<sup>6</sup> Die Beratung und die Entschädigung / Genugtuung bedürfen gewisser Konkretisierungen auf kantonaler Ebene. Da den finanziellen Leistungen der Charakter eines staatlichen Entschädigungssystems zukommt, lassen sie sich nicht in das Sozialhilfegesetz oder in ein anderes bestehendes Gesetz integrieren; es rechtfertigt sich deshalb, die Einführungsbestimmungen in einem eigenen Gesetz abzuhandeln. Dadurch wird auch erreicht, dass opferhilferechtliche Bestimmungen, die heute in verschiedenen Gesetzen (insb. Artikel 30 EG StGB<sup>7</sup> sowie Artikel 201 StrV<sup>8</sup>) verankert sind, in einem Gesetz zusammengefasst werden können. Schliesslich werden die Bestimmungen der heute geltenden Einführungsverordnung der richtigen Normstufe zugewiesen.

Mit dem neuen Einführungsgesetz soll gleichzeitig eine Einführungsverordnung in Kraft gesetzt werden. Sie wird insbesondere den Umfang der materiellen Hilfe festlegen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt im Grossen und Ganzen die Bestimmungen der bisherigen Einführungsverordnung und passt diese dem revidierten Opferhilfegesetz und den veränderten Verhältnissen an. Das EG OHG wird somit keine grossen Änderungen in der Praxis zur Folge haben.

Seit dem Jahr 2006 werden zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Sozialamt) mit den Opferhilfeberatungsstellen Leistungsverträge abgeschlossen. Das neue Gesetz schafft die entsprechende rechtliche Grundlage (Artikel 1 bis 4 EG OHG). Auf das Instrument der Anerkennung der Beratungsstellen durch die Aufsichtsbehörde wird im neuen Gesetz verzichtet; es hat sich in der Praxis als wenig wirkungsvoll erwiesen. Die für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen werden neu als Voraussetzungen für den Abschluss von Leistungsverträgen statuiert, so dass diese das Instrument der Anerkennung ersetzen.

Die Zuständigkeiten für die Leistungen der Opferhilfe werden ohne Überschneidungen definiert: Die Beratungsstellen beraten das Opfer und dessen Angehörige und leisten Soforthilfe und längerfristige Hilfe (Artikel 7 EG OHG). Für die Festsetzung der Kostenbeiträge für die längerfristi-

---

<sup>5</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)

<sup>6</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBl 2005, S. 7170

<sup>7</sup> Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BSG 311.1)

<sup>8</sup> Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV BSG 321.1)

ge Hilfe Dritter sowie für Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig (Artikel 8 und 9 EG OHG).

Hat der Kanton Opferhilfe geleistet, so gehen neu die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistung von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über (Artikel 7 OHG). Für den Regress gegenüber der Täterschaft ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig.

Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung der Sozialhilfegesetzgebung (Artikel 15 EG OHG).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass durch das neue Einführungsgesetz die bisherige Praxis grundsätzlich fortgeführt wird und kaum Neuerungen eingeführt werden.

#### **1.4 FRAUENHÄUSER**

Die Frauenhäuser haben heute eine Doppelfunktion. Einerseits sind sie Beratungsstellen gemäss Opferhilfegesetz und andererseits bieten sie in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Frauen und Kinder. Das revidierte Opferhilfegesetz bestimmt in Artikel 14, dass die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft zu besorgen haben. Um diese Aufgabe zu erfüllen, finanziert der Kanton Bern seit Jahren drei Frauenhäuser. Dies ist ein sehr wichtiges Angebot und wird immer von grösserer Bedeutung im Zusammenhang mit Massnahmen gegen die häusliche Gewalt.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zur Finanzierung dieser institutionellen Einrichtungen befinden sich heute bereits im Sozialhilfegesetz<sup>9</sup>. Mit der Schaffung eines neuen EG OHG stellt sich die berechtigte Frage, ob diese Rechtsgrundlagen ins neue EG OHG zu transferieren sind. Verschiedene Gründe sprechen dagegen: Das Opferhilfegesetz regelt die Frauenhäuser nicht, eine Aufnahme wäre deshalb systemwidrig; kein anderer Kanton regelt die Frauenhäuser in den Einführungserlassen zum Opferhilfegesetz; es rechtfertigt sich nicht, die Frauenhäuser als einzige institutionelle Einrichtung separat zu regeln; eine Transferierung der Bestimmungen vom Sozialhilfegesetz ins EG OHG würde zu vielen Doppelspurigkeiten führen.

Die Frauenhäuser werden deshalb als institutionelle Einrichtung im Sozialhilfegesetz belassen. Was jedoch ihre Beratungstätigkeit betrifft, fällt diese unter die Bestimmungen im EG OHG.

#### **1.5 BEGLEITENDE FACHGRUPPE**

Eine Gruppe aus Fachpersonen hat den vorliegenden Entwurf geprüft und grundsätzlich für gut befunden. Ihre Anregungen konnten teilweise im Gesetz aufgenommen werden oder werden in der Verordnung zum EG OHG berücksichtigt werden.

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

Die Fachgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- ▶ Eric Blindenbacher, Fürsprecher und Dozent an der HSA Bern über Opferhilfe
- ▶ Madeleine Eggler, Kinderpsychiaterin, UPD, Mitglied Fachgremium Psychotherapie
- ▶ Jürg Friedli, Fürsprecher, Vertreter des Bernischen Anwaltsverbandes (BAV)
- ▶ Stephanie Hartung, Stiftung gegen Gewalt, Leiterin Frauenhaus Thun und Bern
- ▶ Susanne Meier, Fürsprecherin, Vertreterin Demokratische JuristInnen (DJ)
- ▶ Hanna Nahmias, Bundesamt für Justiz
- ▶ Ruedi Strahm, Leiter Beratungsstelle Opferhilfe Bern

## **2 BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **BERATUNGSSTELLEN**

#### **Artikel 1 (Angebot)**

##### *Absatz 1*

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, als zuständige Direktion, hat in Ausführung von Artikel 9 OHG für ein Angebot von fachlich selbständigen, öffentlichen oder privaten Beratungsstellen zu sorgen. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung zu tragen. Das heutige Beratungsangebot im Kanton erfüllt bereits diese Voraussetzung.

##### *Absatz 2*

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert das Angebot der Beratungsstellen. Sie kann die für die Koordination notwendigen Weisungen erteilen. Dabei ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass die Beratungsstellen ihre Aufgaben gemäss Artikel 9 OHG fachlich selbständig zu erfüllen haben.

##### *Absatz 3*

Mit dieser Bestimmung wird die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, um Verträge abzuschliessen zu können.<sup>10</sup> Innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird das Sozialamt weiterhin zuständig für die Aufgaben in der Opferhilfe sein. Es schliesst im Namen des Kantons Leistungsverträge mit den verschiedenen Beratungsstellen ab. Heute handelt es sich im Kanton Bern um sieben Beratungsstellen, die sich geographisch und fachlich unterscheiden.

In der Praxis werden heute Rahmenverträge über vier Jahre abgeschlossen, welche die Leistungen festlegen, die die Vertragspartner zu erbringen haben. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen, deren spezifische Abgeltung sowie weitere konkretisierende Regelungen sind im Jahresvertrag geregelt. Das neue Gesetz soll lediglich den Rahmen der Leistungsverträge

---

<sup>10</sup> Artikel 49 Absatz 1 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

vorgeben (Artikel 4 EG OHG). Detaillierte Regelungen werden in den Leistungsverträgen vereinbart.

#### *Absatz 4*

Auch dieser Absatz dient der gesetzlichen Absicherung vertraglichen Handelns.<sup>11</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist darauf angewiesen, für spezifische Aufgaben andere Verträge als Leistungsverträge mit Dritten abzuschliessen. Die Dargebotene Hand wird beispielsweise mit einem Pauschalbeitrag unterstützt, um für Opfer während 24 Stunden ein Beratungsangebot zur Verfügung zu haben. Mit dem Fraueninformationszentrum in Zürich (FIZ) besteht eine Vereinbarung betreffend Beratung von Opfern von Menschenhandel. Diese Verträge müssen schnell, bedarfsgerecht und befristet abgeschlossen werden können und enthalten nicht alle Elemente eines Leistungsvertrags.

### **Artikel 2 (Information über die Opferhilfe)**

Entgegen der Botschaft und des Entwurfs des Bundesrates zum revidierten Opferhilfegesetz hat die Bundesversammlung die Pflicht der Kantone, die Opferhilfe bekannt zu machen, gestrichen und überlässt die Regelung den Kantonen. Im Kanton Bern sollen die Beratungsstellen, wie bis anhin, diese Aufgabe übernehmen.

### **Artikel 3 (Leistungsverträge, Abschluss)**

#### *Absatz 1*

Die Übertragung von Aufgaben in der Opferhilfe vom Kanton auf eine Beratungsstelle erfolgt durch Abschluss eines Leistungsvertrags. Damit das Sozialamt im Namen des Kantons mit den Beratungsstellen Leistungsverträge abschliessen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ der Bedarf gemäss Planung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion muss ausgewiesen sein;
- ▶ die Personen, welche in den Beratungsstellen arbeiten, müssen über die entsprechenden fachlichen Ausbildungen verfügen; dabei handelt es sich um abgeschlossene Ausbildungen in den Gebieten Sozialarbeit, Psychologie, Sozialpädagogik usw.;
- ▶ die Beratungsstellen müssen eine Organisation aufweisen, welche erlaubt eine professionelle Beratung anzubieten und Soforthilfe zu leisten.

Die drei Voraussetzungen müssen kumulativ, d.h. alle zusammen, erfüllt sein. Unter Bedarf sind die politisch legitimierten und finanzierbaren Bedürfnisse zu verstehen, welche der Kanton feststellt. Es besteht somit kein Rechtsanspruch der Beratungsstellen auf Abschluss eines Leistungsvertrages.

---

<sup>11</sup> Artikel 49 Absatz 1 VRPG

### *Absatz 2*

Im Bereich der Opferhilfe gibt es keinen Gesamtarbeitsvertrag. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird jedoch analog Sozialhilfegesetz verpflichtet, auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.

### **Artikel 4 (Leistungsverträge, Inhalt)**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen seit dem Jahr 2006 mit Leistungsverträgen. Dieses System hat sich bewährt. In Artikel 4 wird der erforderliche Inhalt der Leistungsverträge genannt. Die Aufzählung von a bis e hat keinen abschliessenden Charakter.

### **Artikel 5 (Leistungsverträge, Verletzung der Verträge)**

Verletzt eine Beratungsstelle vertragliche Pflichten, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Abgeltungen kürzen oder diese samt Zins zurückfordern. Gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip muss die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuerst die Beratungsstelle an ihre Pflicht mahnen und eine Frist setzen, um die Vertragsverletzung zu beseitigen, bevor sie die Abgeltung verfügungsweise kürzen oder zurückfordern kann. Diese Regelung entspricht inhaltlich Artikel 21 des Staatsbeitragsgesetzes<sup>12</sup>.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge gegenseitig fristlos gekündigt werden.

### **Artikel 6 (Aufsicht)**

Da die Beratungsstellen eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und ihnen damit die Behörden-eigenschaft zukommt,<sup>13</sup> unterstehen sie der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

## **BERATUNG, SOFORTHILFE UND LÄNGERFRISTIGE HILFE DER BERATUNGSSTELLEN**

### **Artikel 7**

Gemäss Artikel 2 OHG umfasst die Opferhilfe folgende Leistungen:

- ▶ Beratung und Soforthilfe;
- ▶ längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- ▶ Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- ▶ Entschädigung;
- ▶ Genugtuung;
- ▶ Befreiung von Verfahrenskosten;

<sup>12</sup> Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

<sup>13</sup> Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c VRPG

- ▶ Besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren.

#### *Absatz 1*

Neu werden die Aufgaben zwischen den Beratungsstellen und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion klar getrennt. Für die Beratung, die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe sind die Beratungsstellen, für die Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter sowie Entschädigung und Genugtuung ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig.

Bisher konnten Gesuche um finanzielle Leistungen im Rahmen der Soforthilfe sowohl bei den Beratungsstellen als auch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gestellt werden. Künftig soll die Zuständigkeit für die Soforthilfe ausschliesslich bei den Beratungsstellen liegen. Für das Opfer und seine Angehörigen hat diese Lösung den Vorteil, dass sie in jedem Fall vom formlosen und professionellen Angebot der Beratungsstellen profitieren können. Gesuche um Soforthilfe, die bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingereicht werden, werden von Amtes wegen an die zuständige Beratungsstelle weitergeleitet (Artikel 4 VRPG).

#### *Absatz 2*

In den wenigen strittigen Fällen vor den Beratungsstellen können das Opfer und seine Angehörigen bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine anfechtbare Verfügung verlangen, welche mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Damit die Einheit des Verfahrens gewährt ist, erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sämtliche Verfügungen im Bereich Opferhilfe, die alle von der einzigen und unabhängigen kantonalen Beschwerdeinstanz, dem Verwaltungsgericht, überprüft werden können.

#### *Absatz 3*

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die finanziellen Leistungen unter dem Titel Soforthilfe und längerfristige Hilfe konkretisieren. Er kann insbesondere die Anzahl Stunden und den Stundenansatz für Dienstleistungen wie Therapien, anwaltliche Tätigkeiten oder Übersetzungen im Rahmen der Soforthilfe festlegen.



---

## **KOSTENBEITRÄGE FÜR LÄNGERFRISTIGE HILFE DRITTER**

### **Artikel 8**

#### *Absatz 1*

Mit Kostenbeiträgen für längerfristige Hilfe Dritter werden beispielsweise Therapie- oder Anwaltskosten mitfinanziert. Diese Leistungen werden auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegt.

#### *Absatz 2*

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung den Umfang der längerfristigen Hilfe Dritter regeln. Er kann beispielsweise die Anzahl Stunden und den Stundenansatz für Therapien und anwaltliche Tätigkeiten, welche über die Soforthilfe hinausgehen, festlegen.

## **ENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNG**

### **Artikel 9**

Zuständig für die Bearbeitung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Sie bestimmt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung und eröffnet diese dem Opfer mittels Verfügung. Gemäss Artikel 29 OHG handelt es sich um ein einfaches und rasches Verfahren. Im Übrigen kommen die Bestimmungen des VRPG zur Anwendung.

## **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 10 (Akteneinsicht)**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht; heute ist das Akteneinsichtsrecht in Artikel 30 EG StGB geregelt.

### **Artikel 11 (Befreiung von der Anzeigepflicht)**

Mit der Justizreform 2 wird das EG ZSJ<sup>14</sup> geschaffen. Darin werden in Artikel 46 die Anzeigepflichten und -rechte von Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden bei Verdacht auf ein Verbrechen geregelt. Dieser Artikel ersetzt Artikel 201 StrV<sup>15</sup>. Da die Ausnahmen von der Anzeigepflicht in den Spezialgesetzen geregelt werden und die Schweigepflicht gemäss

---

<sup>14</sup> Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

<sup>15</sup> Gesetz über das Strafverfahren vom 15. März 1995 (StrV BSG 321.1)

Artikel 11 OHG nur Personen betrifft, welche für eine Beratungsstelle arbeiten, müssen ersatzweise in Artikel 11 EG OHG diejenigen Mitarbeitenden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion von der Anzeigepflicht befreit werden, die Gesuche um Leistungen gemäss Opferhilfegesetz bearbeiten. Dies ist zum Schutz der Opfer und seiner Angehörigen nötig, damit diese bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihre Ansprüche auf Opferhilfeleistungen geltend machen können, ohne fürchten zu müssen, dass die Behörde eine Anzeige bei der Strafjustiz macht.

### **Artikel 12 (Ausgabenbefugnis)**

Bis anhin wurden die Ausgaben wie folgt bewilligt:

- ▶ Individueller Bereich: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt die Verfügungen und bewilligt zugleich die entsprechenden Ausgaben;
- ▶ Institutioneller Bereich: Das Sozialamt unterzeichnet die (Leistungs-)Verträge mit den Beratungsstellen und Dritten; zugleich bewilligt es die entsprechenden Ausgaben.

Da aus Sicht der Neuen Verwaltungsführung (NEF) eine möglichst weitgehende Verknüpfung von Finanzierungs- und Leistungsbereitstellung wünschenswert ist, soll an der bisherigen, bewährten Praxis festgehalten werden. Somit bewilligt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion alle Ausgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben; sie kann ihre Befugnis an das Sozialamt delegieren.

### **Artikel 13 (Rechtspflege)**

Gemäss Artikel 29 Absatz 3 OHG müssen die Kantone eine einzige, von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz bestimmen. Diese hat freie Überprüfungsbefugnis.

Im Kanton Bern können die Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden, Zwischenverfügungen innert 10 Tagen (Artikel 81 VRPG). Sowohl für das Verwaltungs- als auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen des VRPG.

### **Artikel 14 (Übergang von Ansprüchen auf den Kanton)**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf den Kanton übergegangen sind. Bisher subrogierten auf Grund des Opferhilfegesetzes bloss die Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche. Die anderen Ansprüche mussten vom Opfer an den Kanton abgetreten werden. Nach den neuen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes gehen die Ansprüche für Leistungen, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen und die der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz erbracht hat, im Umfang der kantonalen Leistungen vom Opfer oder dessen Angehörigen auf den Kanton über (Artikel 7 OHG). Die gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung der Zivilforderungen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Strafverfahren findet sich in Artikel 121 Absatz 2 Straf-

prozessordnung<sup>16</sup>, welcher vorsieht, dass derjenige, auf welchen die Ansprüche übergegangen sind, zur Zivilklage im Strafverfahren berechtigt ist.

### **Artikel 15 (Lastenausgleich)**

Die Opferhilfe versteht sich als subsidiäre Hilfe zur Milderung von Härtefällen und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter Opfer und Angehöriger.<sup>17</sup> Ziel der Opferhilfe ist es, unter anderem, zu verhindern, dass die Opfer durch die Straftat von der Sozialhilfe abhängig werden. Deshalb unterliegen die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetzgebung. Per 1. Januar 2004 wurde die Opferhilfe in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Sozialamt) zusammengefasst. Bis zu diesem Zeitpunkt befand sich die Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Stelle für längerfristige Hilfe Dritter sowie für die Koordination und Aufsicht der Beratungsstellen in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Deshalb unterliegen bis heute bloss die finanziellen Leistungen der Beratungsstellen sowie die längerfristige Hilfe Dritter dem Lastenausgleich, jedoch nicht die Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen. Dieser Dualismus ist unbefriedigend und eine einheitliche Lösung ist deshalb anzustreben.

Am 1. Januar 2012 soll das revidierte Gesetz zum Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012)<sup>18</sup> in Kraft treten. Der Kanton erbringt im Hinblick auf FILAG 2012 Vorleistungen, welche sich nach heutigem Kenntnisstand auf insgesamt rund 60 Millionen belaufen.<sup>19</sup> Die vom Kanton getragenen, nicht lastenausgleichsberechtigten Entschädigungen und Genugtuungen betragen ca. 0.5 – 1 Millionen Franken. Es rechtfertigt sich demnach, dass auch die Gemeinden in diesem Bereich gewisse Vorleistungen erbringen. Infolgedessen führt der Kanton neu sämtliche opferhilferechtlichen Aufwendungen dem Lastenausgleich zu. Die Mehrkosten für die Gemeinden sollen in die FILAG-Globalbilanz eingespielen werden können.

Dieses Vorgehen wird durch Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c SHG ermöglicht, der vorsieht, dass die besondere Gesetzgebung weitere Aufwendungen des Kantons dem Sozialhilfe-Lastenausgleich zuführen kann. Die Aufwendungen für Kostenvergütungen gemäss der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug<sup>20</sup> sowie die fürsorgerische Freiheitsent-

---

<sup>16</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, tritt voraussichtlich am 1. Januar 2010 in Kraft)

<sup>17</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBl 2005, S. 7205

<sup>18</sup> Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

<sup>19</sup> Siehe Antwort des Regierungsrats auf die Motion 211/07 Hess „Verbilligung der Krankenkassenprämien – nicht zulasten der Gemeinden“

<sup>20</sup> Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 89 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1)

ziehung<sup>21</sup> und die Aufwendungen im Rahmen der Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe<sup>22</sup> gelten bereits heute als lastenausgleichsberechtigt.<sup>23</sup>

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 16 (Änderung von Erlassen)

#### *Organisationsgesetz<sup>24</sup>*

Die heute in Artikel 30 EG StGB verankerte Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird neu in Artikel 28 OrG festgeschrieben.

#### *EG ZSJ*

Artikel 11 EG OHG übernimmt die Regelung von Artikel 201 Absatz 2 Ziffer 2 StrV. Da das StrV mit dem Inkrafttreten des EG ZSJ aufgehoben wird<sup>25</sup> und das EG OHG voraussichtlich nach dem EG ZSJ in Kraft tritt, wird der Befreiungstatbestand im Sinne einer Übergangslösung in Artikel 46 Absatz 3 EG ZSJ verankert. Mit Inkrafttreten des EG OHG kann er aufgehoben werden.

#### *Gesetz über das kantonale Strafrecht<sup>26</sup>*

Artikel 30 EG StGB enthält diverse opferrechtliche Bestimmungen.<sup>27</sup> Im Rahmen der laufenden Justizreform wird das EG StGB durch das KStrG ersetzt, das am 1. Januar 2010 in Kraft treten soll. Damit für die Opferhilfe keine Lücke entsteht, wird mit Artikel 22 KStrG die nötige temporäre Grundlage geschaffen (Artikel 22 KStrG stimmt mit Artikel 30 EG StGB wörtlich überein). Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes kann Artikel 22 KStrG aufgehoben werden.

---

<sup>21</sup> Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG; BSG 213.316)

<sup>22</sup> Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22)

<sup>23</sup> Siehe die Auflistung in Artikel 41a der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

<sup>24</sup> Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

<sup>25</sup> Artikel 97 Ziffer 5. EG ZSJ

<sup>26</sup> Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG)

<sup>27</sup> Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Akteneinsichtsrecht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rechtsmittel, Regress

### **3 AUSWIRKUNGEN**

#### **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

#### **Auswirkungen auf die Wirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft.

### **4 ERGEBNIS DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS**

TEXT FOLGT

### **5 ANTRAG DES REGIERUNGSRATES**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten zu beschliessen.

Bern, xx.xx 2009

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: